Name: Kurzbezeichnung: Zusatzbezeichnung:

Initiative Pro Auto Pro Auto

_

Anschrift: Wandersmannstraße 69 g

65205 Wiesbaden

Postfach 3463 65024 Wiesbaden

Telefon: **0611 440633**

Telefax:

E-Mail: info@initiative-proauto.de

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 24.12.2024)

Name:

Kurzbezeichnung:

Zusatzbezeichnung:

Initiative Pro Auto Pro Auto

_

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Christian Hill

Stellvertreter: Peer-Sebastian Tiebing

Generalsekretärin: -

Schatzmeister: Steffen Daniel Günther

Beisitzende: Hayde Hohmann

Serdar Aslan

Günter Hübner

Landesverbände:

./.

Satzung der Bundespartei Initiative Pro Auto

vom 26.05.2022, geändert am 01.04.2023 zuletzt geändert am 12.11.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz, Vereinszweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beiträge und Finanzen
- § 5 Gliederung und Struktur
- § 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen und Organe
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 8 Parteischädigendes Verhalten
- § 9 Weitere Ausschlussgründe
- § 10 Organe des Bundesverbandes
- § 11 Bundesvorstand
- § 12 Bundesmitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfähigkeit der Organe
- § 14 Auflösung und Verschmelzung
- § 15 Ergänzende Regelungen
- § 16 Geschlechterneutralität
- § 17 Inkrafttreten

- § 1 Name und Sitz, Vereinszweck
- (1) Die Partei führt den Namen Initiative Pro Auto. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet Pro Auto.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (3) Zweck der Partei Initiative Pro Auto ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Initiative Pro Auto verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zweck verwendet werden.
- § 2 Mitgliedschaft
- (1) Mitglied der Initiative Pro Auto kann jeder werden,
- der die Grundsätze und die Satzung der Initiative Pro Auto anerkennt,
- der das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
- der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
- der keiner anderen im Wettbewerb mit Initiative Pro Auto stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
- der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
- (2) Mitglieder der Initiative Pro Auto können nur natürliche Personen sein.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an Untergruppierungen delegieren.
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Bundesvorstand der Initiative Pro Auto beantragen.
- (6) Die Aufnahme kann ohne Abgabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod.
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern, Beitritt im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder der rechtskräftigen Aberkennungen der Grundrechte.

- (8) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.
- (10) Die Initiative Pro Auto führt eine zentrale Mitgliederdatei. Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Initiative Pro Auto mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Grundsätze und die Leitlinien der Initiative Pro Auto einzutreten und seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 4 Beiträge und Finanzen

Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gliederung und Struktur

- (1) Einzelne Mitglieder, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes Landesverbände entsprechend der Grenzen ihres jeweiligen Bundeslandes gründen.
- (2) Des Weiteren können weitere Untergliederungen der Landesverbände gegründet werden. Diese Gliederungen unterhalb eines Landesverbandes in Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbände sollten deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sein.
- (3) Ein Mitglied der Initiative Pro Auto gehört nur dem Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsverband an, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand.
- (4) Die jeweiligen Landes- und Gebietsverbände beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Initiative Pro Auto, die Bestimmungen dieser Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Initiative Pro Auto handeln, können Ordnungsmaßnahmen durch den Bundes- oder den jeweiligen Landesvorstand angeordnet werden.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
- (a) die Erteilung von Verwarnungen,
- (b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes,
- (c) die Amtsenthebung von Organen.
- (3) Eine vom Bundesvorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der auf die Maßnahme folgenden Bundesmitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Eine Amtsenthebung darf nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Initiative Pro Auto angeordnet werden. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung bestätigt wird.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen.
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Grundsätze oder politischen Grundsätze der Initiative Pro Auto verstoßen oder gegen die politische Zielsetzung der Initiative Pro Auto handeln sowie bei parteischädigendem Verhalten, können Ordnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes auf Beschluss des Bundes- bzw. des jeweiligen Landesverbandes ausgesprochen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
- (a) Verwarnung,
- (b) Enthebung von Ämtern innerhalb der Initiative Pro Auto,
- (c) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der Initiative Pro Auto
- (d) Ausschluss aus der Initiative Pro Auto.

Bei Verstößen gegen die Satzung oder Beitrags- und Finanzordnung oder aus unter Satz (1) aufgeführten Gründen, die der Partei schweren Schaden zufügen, kann ein Mitglied aus der Partei Initiative Pro Auto ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

- (3) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen.
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung nach 7 (2) (b) und 7 (2) (c) angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- § 8 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- (1) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Initiative Pro Auto konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- (2) als Kandidat der Initiative Pro Auto in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und einer Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft der Initiative Pro Auto nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
- (3) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Medien, Internet oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Initiative Pro Auto Stellung nimmt,
- (4) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- (5) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- § 9 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- (1) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- (2) die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.
- § 10 Organe des Bundesverbandes
- (1) Organe der Initiative Pro Auto sind:
 - die Bundesmitgliederversammlung und
 - der Bundesvorstand.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.
- (3) Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die jeweiligen Satzungen der Landesverbände festgelegt.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die Initiative Pro Auto nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Initiative Pro Auto, soweit nicht die Bundesmitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf der-

selben Bundesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (4) Die Bundesmitgliederversammlung kann mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes abzuwählen.
- (5) Dem Bundesvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- (a) der Bundesvorsitzende,
- (b) bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Bundesvorsitzende,
- (c) der Bundesschatzmeister,
- (d) der Generalsekretär,
- (e) bis zu elf Beisitzer

Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

- (6) Der Bundesvorstand vertritt die Initiative Pro Auto wird gemäß § 26 (2) BGB nach außen. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Initiative Pro Auto von dem Bundesvorsitzenden und einem der drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (7) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes.

Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Bundesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.

Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- (8) Zwei von der Bundesmitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
- (9) Kontrollrechte des Bundesvorstandes
- (a) Der Bundesvorstand hat das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen nachgeordneter Organe oder Untergliederungen der Partei teilzunehmen.
- (b) Der Bundesvorstand gibt sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.
- § 12 Bundesmitgliederversammlung
- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Bundesmitgliederversammlung der Initiative Pro Auto statt.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Initiative Pro Auto.
- (3) Der Bundesvorstand beruft die Bundesmitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch Ladung aller Mitglieder auf elektronischem oder postalischem Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

- (4) Die Bundesmitgliederversammlung ist oberstes Organ der Initiative Pro Auto. Zu ihren Aufgaben gehören:
- (a) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- (b) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
- (c) die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht,
- (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
- (e) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Kassenprüfer sowie des Schiedsgerichtes,
- (f) die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Landesvereinigungen und der Bundesvereinigung,
- (g) die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen,
- (h) die Beschlussfassung über die Auflösung der politischen Vereinigung Initiative Pro Auto oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung / Partei,
- (j) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesvereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens und Satzung der Organisation,
- (k) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.
- (I) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm und die Finanzordnung.
- (5) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einzuberufen:

auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.

- (6) Von den Verhandlungen der Bundesmitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
- § 13 Beschlussfähigkeit der Organe
- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder zuzüglich eines Mitgliedes anwesend sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Auflösung oder Verschmelzung

Die Auflösung der Initiative Pro Auto oder eine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesmitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 11 (2) dieser Satzung und mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Über diesen Beschluss findet eine Urabstimmung der Mitglieder statt.

Im Falle einer Auflösung der Initiative Pro Auto fällt das Vermögen der Partei der Deutschen Krebshilfe, e.V. zu, falls diese nicht mehr bestehen sollte, ihrer Nachfolgeorganisation.

§ 15 Ergänzende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Geschlechterneutralität

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung der Initiative Pro Auto wurde am in Wiesbaden am 26.05.2022 beschlossen und durch Gründungsmitglieder unterzeichnet sowie am 01.04.203 in geänderter Fassung beschlossen.

Eine Änderung der Satzung erfolgte zuletzt durch die Bundesmitgliederversammlung am 12.11.2023.

Beitrags- und Finanzordnung der Initiative Pro Auto

vom 12 November 2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei Initiative Pro Auto erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Partei Initiative Pro Auto ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Initiative Pro Auto soll einen jährlichen Beitrag entrichten.
- (2) DerMitgliedsbeitrag ist ab der Aufnahme in die Initiative Pro Autofällig. Die Aufnahme tritt mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Bundesvorstand in Kraft.
- (3) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt € 10,-. Die freiwillige Leistung eines höheren Beitrages ist zulässig.
- (4) Der Bundesvorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (3) festzusetzen.

§ 3 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Diese kann gemäß § 7 Nr. 2 (d) der Bundessatzung zu einem Ausschluss führen.

Gegen diese Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 4 Spenden

- (1) Die Bundespartei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind solche Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind.
- (2) Spenden und andere Zuwendungen, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unverzüglich im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin zu verzeichnen.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden den Zuwendern von der Bundespartei ausgestellt.

§ 5 Buchführung & Rechenschaftsbericht

Der Bundesvorstand der Initiative Pro Auto ist zur Buchführung verpflichtet. Dieser hat den Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG) zu entsprechen. Gleiches gilt für den jährlichen Rechenschaftsbericht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 12.11.2023 vom Bundesparteitag der Initiative Pro Auto beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.

Schiedsordnung der Partei Initiative Pro Auto

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies in dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen wird.

§ 2 Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundesebene wird ein Schiedsgericht eingerichtet.

 Durch Satzung können die Landesverhände die Finrichtung von Schiedsgerichte
- Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf ihrer sowie einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Schiedsgerichte fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Während eines Verfahrens haben Schiedsgerichte ihre Arbeit außerhalb des Gremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so ist das Schiedsgericht verpflichtet, dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Die Schiedsgerichte geben sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Diese sollte insbesondere Regelungen enthalten
- zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
- über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 Wahl des Schiedsgerichts

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, aber bis zu drei Mitglieder der Initiative Pro Auto zu Mitgliedern des Schiedsgerichts. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) Wahlen zum Schiedsgericht finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

- (6) Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht zugleich Mitglied im Bundesvorstand oder in einem Landesvorstand sein, in einem Dienstverhältnis zum Bundesverband oder zu einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Initiative Pro Auto endet auch das Amt des Mitgliedes des Schiedsgerichts.
- (8) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann auch durch einfache Erklärung an das Schiedsgericht sein Amt beenden.

§ 4 Besetzung

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens zwei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Mitgliedern des Schiedsgerichts besetzt ist. Ist ein Schiedsgericht nicht beschlussfähig, so erklärt es ich gegenüber den Beteiligten und dem Bundesvorstand für handlungsunfähig.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Mitglied des Schiedsgerichts für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Verfahrenspartei kann ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts muss zum Ablehnungsgrund Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (4) Stellt das Schiedsgericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Mitgliedes des Schiedsgerichts aus dem Verfahren.
- (5) Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Mitgliedes des Schiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

§ 6 Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Verfahrensparteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung des Schiedsgerichts durchgeführt. Hat der Bundesverband einen Schlichter bestimmt, so ist dieser anzurufen. Ansonsten sollen sich die Verfahrensparteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.

(3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 7 Anrufung

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Initiative Pro Auto und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwahrend.
- (3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und 1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, 2. Name und Anschrift des Antragsgegners, 3. klare, eindeutige Anträge und 4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.
- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Schiedsgericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§ 8 Eröffnung eines Verfahrens

- (1) Das Schiedsgericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Schiedsgerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Schiedsgericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.

- (3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Parteimitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Schiedsgericht vertraulich zu behandeln.

§ 9 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Schiedsgericht jede natürliche und juristische Person einladen und befragen. Alle Organe der Initiative Pro Auto sind verpflichtet, einer Einladung des Schiedsgerichts zu folgen und dem Schiedsgericht Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht bestimmt für das Verfahren ein beteiligtes Mitglied des Schiedsgerichts als Berichterstatter. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens durch diesen Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Schiedsgericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind nicht anfechtbar.
- (5) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Schiedsgericht bestimmten Mitglied des Schiedsgerichts. Den Verfahrensparteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.
- (7) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch des Schiedsgerichts ein Mitglied des Schiedsgerichts hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.
- (8) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Initiative Pro Auto oder eines Verfahrensbeteiligten

geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitgliedes ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

- (9) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.
- (10) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Schiedsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde.

§ 10 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Schiedsgericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Schiedsgericht innerhalb einer Woche nachreichen.
- (4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese.
- (6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.
- (7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 7-9 analoge Anwendung.

§ 11 Urteile des Schiedsgerichts

- (1) Ein Urteil des Schiedsgerichts soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben somit auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Mitglieder des Schiedsgerichts wird nicht mitgeteilt.
- (3) Mitglieder des Schiedsgerichts haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (5) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Mitglied des Schiedsgerichts unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.
- (6) Ist das Verfahren öffentlich, so kann das Urteil innerhalb der Initiative Pro Auto veröffentlicht werden. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichts in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so kann nur der Tenor veröffentlicht werden. Das Urteil wird außerhalb der Initiative Pro Auto nicht veröffentlicht.

§ 12 Dokumentation

- (1) Das Schiedsgericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Das Schiedsgericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen. (5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 13 Rechenschaftsbericht

- (1) Während seiner Amtszeit soll das Schiedsgericht jährlich über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- (2) Das Schiedsgericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nichtöffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Schiedsgericht legt der Bundesmitgliederversammlung der Initiative Pro Auto einen

Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 14 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt die Initiative Pro Auto.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.
- (3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 11 Absätze 5 bis 7 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. § 13 Absatz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

Initiative Pro Auto (PRO AUTO) - Grundsatzprogramm

Die 'Initiative Pro Auto' (kurz 'Pro Auto') bekennt sich ausdrücklich zum individuellen Automobilverkehr. Das Automobil ist und bleibt eine der wichtigsten Grundlagen unserer Wirtschaft und unseres Wohlstandes.

Die "autofreie Innenstadt" (wie von anderen Parteien gefordert) gilt es zu verhindern. Sie zerstört den heimischen Einzelhandel und verödet die Städte.

Es darf keine weiteren Restriktionen mehr für den Autoverkehr geben. Unsinnige, für den Bürger nicht nachvollziehbare Entscheidungen und Maßnahmen in der Verkehrspolitik müssen verhindert werden.

Die Verkehrspolitik in Deutschland muß wieder ausgewogener und wirtschaftsorientierter werden. Millionen von Arbeitsplätzen stehen hier auf dem Spiel, weil autofeindliche Ideologen die Deindustrialisierung unseres Landes vorantreiben.

Wir bekennen uns darüber hinaus klar zum Verbrennungsmotor. Ein Verbot dieser verläßlichen, günstigen Technik, wie es die EU ab dem Jahr 2035 plant, lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Alternativen wie Elektromotoren sind noch lange nicht ausgereift und für den normalen Bürger kaum erschwinglich. Autofahren darf nicht zum Luxus werden!

Wir lehnen ein generelles Tempolimit auf unseren Autobahnen ab. Innerorts hat sich Tempo 50, auf Ein- und Ausfallstraßen Tempo 70, über Jahrzehnte bewährt. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen verändert werden (z.B. in kleinen Nebenstraßen).

Für besonders wichtig erachten wir, daß die systematische Vernichtung von legalen PKW-Stellplätzen in den Städten gestoppt wird. Stattdessen müssen gerade für Anwohner vermehrt günstige Parkmöglichkeiten (z.B. auch nachts in Tiefgaragen und Parkhäusern) geschaffen werden. Außerdem ist eine allgemeine Absenkung von Parkgebühren in den Innenstädten geboten, um Einzelhandel und Gastronomie zu fördern.

Dem Ausbau des Bus- und Bahnverkehr möchten wird uns auch nicht verschließen – dort wo es sinnvoll und machbar ist. Dazu gehört unter anderem eine zügige Reaktivierung von stillgelegten Strecken der Deutschen Bahn, um den ländlichen Raum besser an die Ballungszentren anzubinden.

Insgesamt benötigen wir in unserem Land wieder eine rationale, verständliche und verläßliche Politik – ohne ideologische Scheuklappen und Gängelung der Bürger. Dafür stehen wir ein!